

Umgang mit Ämter-Kollisionen

Unter der Kollision eines Amtes versteht man, dass eine Person mehrere Ämter auf sich vereinigt, z. B. übernimmt der 2. Vorsitzende zugleich das Amt des Schatzmeisters, der Turnierleiter ist zugleich Materialwart u. s. w.

Die **Satzung regelt nichts**. Wenn die Satzung nichts regelt, dürfte eine Personalunion unzulässig sein.

Satzungsregelung vorhanden: Wenn die vom Registergericht genehmigte Vereinssatzung Ämterhäufung zulässt, so ist dies auch möglich.

Wie steht es um das **Stimmrecht**? Es wirft auch dann die Frage auf, ob der wirksame Inhaber zweier Ämter in Personalunion dann auch zwei Stimmen hat. Auch hier ist die Satzung entscheidend. Regelt die Satzung nichts, dürfte er zwei Stimmen haben. Empfehlenswert ist aber wohl eine Satzung, dass bei Ausübung mehrerer Ämter nur ein Stimmrecht besteht.

Kollisionsfälle: Ämterhäufung ist nur bei entsprechender Satzungsgrundlage in den jeweiligen Organen möglich, nicht jedoch organübergreifend. Beispiel: Jemand kann nicht ein Vorstandsamt inne haben und zugleich einem Organ angehören, das den Vorstand zu kontrollieren hat.

Auswirkungen auf den **Delegiertenstatus:** Dies hat Auswirkungen auf den Delegiertenstatus z. B. in Landesverbänden oder Bundesverband. Es kann nicht jemand zugleich Delegierter eines Verbandsmitglieds sein und daneben noch in dem Mitgliedsverband eine Organfunktion ausüben.

Verbot von In-Sich-Geschäften: In-Sich-Geschäfte sind gem. § 181 BGB verboten. So kann ein Mitglied des Vorstands in dieser Funktion nicht mit sich selbst ein Geschäft abschließen.

Dies gilt aber nicht für **nahe Angehörige**. Natürlich haben solche Geschäfte ein „Geschmäckle“, wenn z. B. der 1. Vorsitzende den Vertrag nicht mit sich selbst, sondern mit seiner Ehefrau abschließt. Rein rechtlich ist dies aber wohl nicht verboten, es sei denn, offenkundige Missbrauchstatbestände oder Umgehungsgeschäfte lägen vor.

Stimmrecht und Stimmverbot: Das Stimmrecht oder das Stimmrechtsverbot bei persönlicher Betroffenheit oder Befangenheit spielt immer wieder eine Rolle. Dies gilt für alle Gremien, in denen abgestimmt wird.

Grundsatz: Grundsätzlich ist jemand nicht stimmberechtigt, wenn es bei der Beschlussfassung

- um die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit dem Stimmberechtigten geht, oder
- Entscheidungen über einen Prozess zwischen dem Verein und dem Stimmberechtigten anstehen.

Entgegen oft vertretener Meinung besteht ein Stimmrecht und somit kein Stimmverbot bei:

- Bestellung als Organmitglied (jeder kann sich selbst mitwählen),
- Abberufung aus einer Organstellung, es sei denn, diese würde auf einen wichtigen Grund gestützt,
- Festlegung der eigenen Anstellungsbedingungen,
- Kündigung eines Anstellungsvertrages (selbst, wenn es um die Kündigung des eigenen Anstellungsvertrages geht, kann der Betreffende, wenn er dem Gremium angehört, das darüber befindet, stimmberechtigt sein),
- Einforderung rückständiger Beiträge.

Stimmverbot und kein Stimmrecht: Grundsätzlich besteht kein Stimmrecht, wenn es um Sanktionen in eigener Sache geht oder um Billigung oder Missbilligung eigenen Verhaltens. Stimmverbot besteht somit bei:

- eigener Entlastung,
- eigener Abberufung aus wichtigem Grund,
- Kündigung des eigenen Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund,
- Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund,
- Verhängung einer Vereinsstrafe oder einer sonstigen Sanktion.

Tipp: Viele Streitfragen können vermieden werden, wenn die Satzung diese Fälle regelt.

Mustersatzungen sind bei dem zuständigen Landesschachbund oder Landessportbund erhältlich.